

Segelclub Rhe | Hamburg

Segelsport seit 1855



Zulässigkeit des Segelsportbetriebs im Rahmen der Corona Verordnungen | Stand: 13.05.2020

A) ZUSAMMENFASSUNG DER AKTUELLEN SITUATION

Im Grundsatz gilt in allen Bundesländern unter anderem ein Kontakt-, Sport-, Tourismus- und Reiseverbot. Durch die bisherigen Öffnungsregelungen werden die Verbote nicht aufgehoben, sondern nur in Ausnahmen eingeschränkt. Sie können daher vom Verordnungsgeber leicht zurückgenommen werden. Bei Verstößen gegen die Regelungen haften der Einzelne und/oder der Betreiber von Anlagen, hier der SC Rhe und dessen Vorstand als Eigner der Schiffe.

1) Hamburg

- Für die Ausübung von Sportarten dürfen Sportanlagen genutzt werden.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist Sport mit mehreren Personen zulässig (Trainingsbetrieb).
- Es ist eine Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.
- In den Anlagen ist schriftlich über das Abstandsgebot zu informieren.
- Die Abstandsregel soll durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.
- Personen mit Corona-spezifische Symptomen dürfen die Sportanlagen nicht benutzen.
- Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen. Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Die Konzepte der Sportfachverbände sind einzuhalten (hier DSV und HSgV).
- Kontakte ohne Einhaltung des Abstandsgebots sind nur zulässig unter Personen, die maximal 2 Hausständen angehören (Meldeadresse).

2) Schleswig-Holstein

- Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Kontakte sind generell zu minimieren. Es ist zulässig privat, mit bis zu 10 bekannten Personen Kontakt ohne den gebotenen Abstand zu haben.
- Es ist unter Einhaltung des Kontaktverbots und der Kontaktminimierung möglich, Jollen und Seeschiffe zu fahren.
- Es sind Hygieneregeln einzuhalten und ein Hygienekonzept aufzustellen.
- Das Übernachten an Bord ist erlaubt, wenn das Schiff über sanitäre Einrichtungen verfügt.
- In den Häfen sind die sanitären Einrichtungen nachts geschlossen. Duschen und Gemeinschaftsräume sind ganztägig geschlossen.

3) Niedersachsen

- Es gilt ein Grundsatz der Kontaktminimierung.
- Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen sind verboten.
- Die Sportausübung ist zulässig, wenn sie
 - _ kontaktlos stattfindet
 - _ ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird
 - _ Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden
 - _ Warteschlangen beim Zutritt vermieden werden

Insgesamt bleibt die Lage in Niedersachsen restriktiv, zumal das Land die konkreten Entscheidungen den Landkreisen und Gemeinden überlässt. Es bleibt dem Wassersportler nur, sich vor Ort über die aktuellen Regeln zu informieren.

Der Hafen Cuxhafen ist wieder geöffnet. Generell ist allen Schiffsführern zu raten, vor dem Anlaufen von Häfen in Cuxhafen die örtlichen Regelungen in Erfahrung zu bringen.

4) andere Reviere

Die Regelungen sind sowohl nach Bundesland, in den angrenzenden Ländern, aber selbst in einzelnen Landkreisen unterschiedlich.

Dänemark ist für Touristen und Wassersportler zugänglich, allerdings gilt die Auflage, dass die Reisenden mindestens 6 Tage an einem Ort verbringen. Als Ort zählt der angelaufene Hafen, nicht das Seeschiff.

Reisen nach Schweden sind möglich, Rückkehrer müssen sich allerdings aktuell einer zweiwöchigen Quarantäne unterziehen.

Vor dem Anlaufen anderer Häfen und Reviere müssen die dort geltenden Vorschriften im Einzelfall geprüft werden.

B) UMSETZUNG DER VORGABEN IM SC RHE

1) Alstersegeln

- Die Abstandsregeln von 1,5 Meter sind jederzeit einzuhalten.
- In den Häfen ist auf die Abstandsregeln und auf das Benutzungsverbot bei Corona Krankheitssymptomen hinzuweisen, ggf. sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- Bei Corona-spezifischen Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht genutzt werden.
- Die Jollen sind nach jeder Benutzung mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- Sollte sich eine Corona-infizierte Person auf Vereinseinrichtungen aufgehalten haben, muss sich die betroffene Person unverzüglich bei der Vereinsleitung melden.

2) Seesegeln

- Die Nutzung der Seeschiffe ist aktuell abhängig vom Segelrevier. In Hamburg und Niedersachsen kann nur durch Crews von 2 Personen oder mehreren Personen aus demselben Haushalt, zusammen mit einer weiteren Person oder von mehreren Personen aus zwei verschiedenen Haushalten gesegelt werden. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern von einer reduzierten Crew unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die maximale Personenanzahl beträgt 10. Das gilt auch für vorbereitende Arbeiten und so genannte Winterarbeiten.
- Aus den Häfen in Wedel und Maasholm kann aus- und eingelaufen werden. Will der Schiffsführer einen anderen Hafen anlaufen, so muss er sicherstellen, dass das Einlaufen dort zulässig ist und das Revier dort befahren werden darf.
- Bei der Nutzung der Einrichtungen des SC Rhe sind die Rechtsvorschriften der befahrenen Länder, Bundesländer, Landkreise oder Kommunen genau einzuhalten.
- Für Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder) haften der Schiffsführer und die Crew als Gesamtschuldner. Der Schiffsführer hat den Verein von Bußgeldern freizustellen, die dem Verein durch die vorsätzlichen oder fahrlässigen Regelverstöße der Crew oder des Schiffsführers entstehen.
- Die Crew muss aus einem Skipper und einer weiteren erfahrenen Person bestehen.
- Die Reisegenehmigungen erfolgen im Umlaufverfahren. Die dazu geltenden Regeln werden gesondert bekannt gemacht. Im Antrag erkennt der Schiffsführer die hier aufgeführten Sonderregelungen an.
- Die Crew sollte wenn möglich die sanitären Anlagen der Häfen zu ihren Öffnungszeiten aufsuchen. Wenn Toiletten an Bord benutzt werden, sind Abwässer soweit vorhanden in den Abwassertank einzuleiten. Der Abwassertank muss nach dem Törn entleert werden.
- An Bord und an Land ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Seglern einzuhalten. Unter Deck ist besonders sorgfältig auf das Abstandsgebot zu achten. Grundsätzlich ist der gleichzeitige Aufenthalt von zwei Personen im Salon oder derselben Kajüte unter Deck zu vermeiden. Die Einschränkungen gelten nicht für Personen aus demselben Haushalt (Familien, Ehepaare, Wohngemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften).
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten, insbesondere Handreinigung und Nies- und Hustenetikette.
- Zusätzlich sind die Seeschiffe vor jedem Crewwechsel von der Vorcrew zu reinigen und die Flächen mit geeignetem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Die Verweildauer auf den öffentlichen Anlagen der Häfen ist zu minimieren.
- Personen mit Corona Krankheitssymptomen oder deren Angehörige dürfen Vereinseinrichtungen nicht nutzen. Personen, die die Vereinseinrichtungen genutzt haben und zu einem späteren Zeitpunkt corona-spezifische Symptome aufweisen, müssen sich unverzüglich beim Vereinsvorstand melden.
- Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen.
- Die vorstehenden Regelungen werden in den Schiffen und an geeigneter Stelle bekannt gemacht.

C) RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

1) Rechtsvorschriften in Hamburg

a) Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Mai 2020 (gültig ab 13. Mai 2020)

§ 1 Kontaktbeschränkungen

(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

(2) Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist gestattet:

1. alleine,
2. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben,
3. in Begleitung von einer Person, die in einer anderen Wohnung lebt,
4. in Begleitung von Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben oder
5. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben und Personen die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben.

Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen darf zehn nicht übersteigen. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenzusammensetzungen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht. Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Personen, die in derselben Wohnung leben.

(3) Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

§ 6 Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Trainingsbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien, wenn die Sportausübung und der Trainingsbetrieb kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig. Die Nutzung von Umkleieräumen Clubräumen und Duschen ist untersagt.

(4) Der Anbieter des Sportangebots im Sinne der Absätze 2 und 3 muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet,

die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,

den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und

die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.

(5) ... Andere Wettkämpfe und Ligaspiele im Bereich des Profisports können unter der Voraussetzung, dass die Spiele nicht vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden, in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Der Anbieter hat hierfür ein den Anforderungen des Satzes 2 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

§ 9 Übernachtungsangebote

(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.

b) Weiterhin sind zu beachten: Empfehlungen des DOSB, DSV und HSgV.

2) Rechtsvorschriften in Schleswig Holstein

a) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV 2 in Schleswig-Holstein vom 9. Mai 2020

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;

wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;

bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen;

für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot). Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiber, Veranstalter oder Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;

Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;

in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;

Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;

Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;

darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;

auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene

vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Nutzung von Saunen, Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Hausstands zulässig.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
- die Regelung von Besucherströmen;
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

- das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
- das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
- bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
- soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen nach Ziffer 5;
- für Wettkämpfe gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend;
- die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
- vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern gelten zusätzlich zu Absatz 1 und 2 der § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend. Becken in geschlossenen Räumen, die nicht geeignet sind, Sport-, Ausbildungs- und Therapiezwecken zu dienen, dürfen nicht genutzt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Für Spiele der ersten und zweiten Fußballbundesliga gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht, wenn der ausrichtende Verein die Vorgaben des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH beachtet.

b.) Begründung

Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Hygieneanforderungen und die notwendigen Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung des Virus von jedermann einzuhalten sind. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von Kontakten die wesentlichen Maßnahmen.

Das Abstandsgebot aus Absatz 1 ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Angesichts der Vielfalt sozialer Situationen sind sehr unterschiedliche Ausnahmen denkbar. So können hilfs- oder betreuungsbedürftige Personen auf eine körperliche Unterstützung angewiesen sein oder der Weg zur Arbeitsstätte kann die Benutzung von übermäßig besetzten Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich machen. Kann der Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden, ist er möglichst rasch wiederherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Einhaltung des Abstandsgebots, es sei denn, eine Regelung in der Verordnung erlaubt dies ausdrücklich

Das Abstandsgebot gilt dann nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird. Ausgenommen vom Abstandsgebot sind auch Zusammenkünfte zu privaten Zwecken von bis zu 10 Personen. Die Erweiterung auf 10 Personen ersetzt die bisherige Regelung zu Familien. Mit dem Begriff

„zu privaten Zwecken“ wird klargestellt, dass sich die Personen persönlich kennen. Das gleiche gilt für die Angehörigen eines weiteren Haushaltes, mit denen sich die Angehörigen des eigenen Haushaltes zu privaten Zwecken treffen. Bei der Zusammenkunft dieser beiden Hausstände gibt es keine Personenzahlbegrenzung. Zusammenkünfte nach Nummer 3 und 4 beinhaltet neben einem Treffen in den privaten Räumen auch, sich beispielsweise in einer Gaststätte an einen Tisch setzen zu dürfen, ohne 1,5 Meter auseinandersitzen zu müssen.

Zu § 3 (Allgemeine Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

Die Ausübung von Sport (einschließlich der Veranstaltung von Sportereignissen und dem Betrieb von Sportanlagen) ist nach § 11 vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen; insoweit sind in jener Vorschrift speziellere Regelungen enthalten. Bei den anderen in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und ggf. den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4.

3) Rechtsvorschriften in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 29. Juni 2020 Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 29. Juni 2020 nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt und in einem weiteren Haushalt lebenden Personen oder mit bis zu 10 Personen gestattet.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(5) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und auf Indoor-Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann und die gestiegenen Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Regelungen des Absatzes 11 bleiben hiervon unberührt. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten. Der Betrieb von und der Zutritt zu Sportboothäfen ist unter Beachtung von § 1 Absatz 1 und 2 gestattet. Nicht gestattet sind in Sportboothäfen Regattafahrten.

(6) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes in Absatz 5 Satz 1 öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Die Fortsetzung des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Bereich des professionellen sowie des Spitzensportes

kann als sportlicher Vergleich ohne Zuschauerinnen und Zuschauer durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern erlaubt werden. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.

D) POSITIONSPAPIERE DER SPORTVERBÄNDE

1) Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes

Als Dachverband des organisierten Sports gibt der DOSB gemeinsam mit Medizinern erarbeitete Rahmenbedingungen für ein angepasstes Sporttreiben vor. Entlang dieses Orientierungsrahmens werden wir unsere Sportfachverbände mit ihren Verbandsärzten auffordern, sich mit sportartspezifischen Übergangs-Regeln für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs und wenn möglich eines modifizierten Wettkampfbetriebs auseinanderzusetzen. Wir werden ein deutlich anderes Sporttreiben erleben, bei dem Solidarität, Bewegung, Spiel und Spass bewusster in den Vordergrund rücken. Diese Regeln für ein verändertes, an die aktuelle Situation angepasstes Sporttreiben werden wir bis an die Basis der Vereine tragen.

Das Einhalten eines Regelwerks und ein hohes Maß an Disziplin sind dem Sport immanent und werden dafür sorgen, dass mit Hilfe von Übergangs-Regeln zum Sportbetrieb und ihrer konsequenten Anwendung das Ansteckungsrisiko minimiert wird. Unstrittig ist dabei, dass beim „neuen“ Sporttreiben viele gewohnte Aktivitäten und Wettkampfformate vorübergehend unterbleiben müssen. Dies gilt sowohl für die konkrete Ausübung der Sportarten, aber auch für das soziale Miteinander im Umfeld des aktiven Sports. Hier setzen wir auf die wertvollen Organisationsfähigkeiten und die hohe Eigenverantwortung bei Sportler*innen, Trainer*innen und Verantwortlichen im Verein.

Die 10 Leitplanken des DOSB:

- Distanzregeln einhalten
- Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
- Freiluftaktivitäten präferieren
- Hygieneregeln einhalten
- Umkleiden und Duschen zu Hause
- Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen
- Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen
- Trainingsgruppen verkleinern
- Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
- Risiken in allen Bereichen minimieren

2) Übergangsregeln des Deutschen Segler Verbands

Mit den folgenden Übergangsregeln zeigt der Deutsche Segler-Verband (DSV) klar definierte Möglichkeiten auf, wie für Seglerinnen und Segler unter Berücksichtigung der zehn DOSB-Leitplanken eine schrittweise Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes möglich ist.

1. Bundesweite und länderspezifische Regeln einhalten

Sowohl bundesweit geltende als auch spezifische Regelungen der Länder sind grundsätzlich einzuhalten. Die vom Robert Koch-Institut und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlichten Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen (www.infektionsschutz.de/coronavirus/) sowie die 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/) sind bei allen Tätigkeiten zu befolgen.

2. Segeln ist eine Freiluftaktivität und eine Individualsportart

Das Segeln wird unter Beachtung der Hygiene- und Distanzregeln – insbesondere des notwendigen Abstands von mindestens 2 Metern zwischen den Segelnden – als

Freiluftaktivität und Individualsportart ausgeübt, solange nicht mehr als zwei Personen an Bord sind (Ausnahme: Angehörige des eigenen Haushalts).

3. Windsurfen, Kiteboarden, Land- und Strandsegeln, Eis- und RC-Segeln

Das Windsurfen, Kiteboarden, Land- und Strandsegeln sowie das Eis- und RC-Segeln werden grundsätzlich allein betrieben und sind somit (ohne Übergangsregeln) unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln zulässig.

4. Erreichbarkeit der Liegeplätze

Zur Ausübung des Segelsports ist es erforderlich, dass die Vereinsmitglieder und Bootseigner die Boots-Liegeplätze erreichen können. Dazu müssen die Einreisebeschränkungen in andere Bundesländer sowie die Betretungsverbote bzw. Schließungen von Vereins-Steganlagen ab sofort aufgehoben werden.

5. Vereine und Hafenanlagen werden geöffnet

a. Vereine und Hafenanlagen werden wieder geöffnet. Die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume (Vereinsheim, Wasch- und Duschräume etc., Ausnahme Toiletten) bleiben aber geschlossen.

b. Die Vereinsvorsitzenden werden aufgefordert, einen Hygieneplan aufzustellen und die Maßnahmen zu dokumentieren.

c. Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, seine Verweildauer auf dem Vereinsgelände kritisch zu prüfen.

d. Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.

e. Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereinsgelände aufgehalten haben, muss geprüft werden, ob ggfs. das gesamte Gelände gesperrt werden muss.

6. Vorbereitende Arbeiten am Boot

Alle vorbereitenden Arbeiten am Boot, insbesondere das Slippen und Kranen der Boote wird auch in Vereinen erlaubt – mit den Maßgaben, dass es dabei zu keiner Gruppenbildung kommen darf und dass immer ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.

Anmerkung: Momentan ist es vielerorts so, dass gewerbliche Liegeplätze gegenüber Vereinsliegeplätzen bevorteilt werden. Das Infektionsrisiko wird hier in Kauf genommen, um den Betrieben nicht die Wirtschaftsgrundlage zu entziehen. Diese Ungleichbehandlung gefährdet die Existenz unserer Vereine.

7. Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers

a. Das Wassertraining beginnt in Kleingruppen mit bis zu drei Booten – abhängig da-von, ob es Ein- oder Zweihandboote sind – bis zu maximal fünf Personen inklusive Trainer. Abhängig von den Vorgaben der Bundesregierung, von regionalen Vorschriften sowie dem Verlauf der Corona-Pandemie kann die Anzahl der Boote erhöht werden.

b. Das Duschen und Umziehen erfolgt zu Hause. Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) bleiben geschlossen.

c. Vor- und Nachbesprechungen sind online von zu Hause aus durchzuführen.

d. Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings so zu legen, dass die verschiedenen Trainingsgruppen keine Kontaktzeiten haben – weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Rampe oder auf dem Vereinsgelände.

e. Auf dem Wasser sind die Trainingsareale verschiedener Trainingsgruppen mit ausreichend Abstand zu wählen.

f. Die Verweildauer auf dem Vereinsgelände sollte kritisch geprüft werden, die gültigen Kontaktvorgaben sind stets einzuhalten.

g. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen und die Teamzusammensetzung in Zweihandbooten sollten vorerst unverändert bleiben. So können im Falle einer Infektion, die weiteren Personen in der Trainingsgruppe leicht und schnell identifiziert, informiert und Maßnahmen durchgeführt werden.

h. Wenn möglich ist der Einsatz von Onboard-Kameras (wie z. B. GoPros) während des Trainings und im Nachgang für die Besprechungen zu empfehlen.

i. Vor Trainingsbeginn ist der DOSB Fragebogen „SARS-CoV-2 Risiko“ von allen Teilnehmenden auszufüllen.

j. Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen nicht am Training teilnehmen.

k. Sollte sich ein Mitglied einer Trainingsgruppe nachweislich infiziert haben, wird das Training für die gesamte Gruppe für mindestens 14 Tage ausgesetzt.

8. Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes

a. Die Aufnahme des Wettkampfbetriebes setzt weitere Lockerungen durch die Bundesregierung voraus.

b. Eine Aufnahme von Regatten erfolgt zunächst für Boote mit kleiner Besatzung (Ein-hand- und Zweihandboote). Für die sukzessive Aufnahme von Regatten mit Booten mit größeren Besatzungen bedarf es der Rücknahme des Kontaktverbotes durch die Bundesregierung.

c. Das Duschen und Umziehen erfolgt zu Hause. Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) bleiben geschlossen.

d. Gegebenenfalls ist eine Teilnehmerbegrenzung vorzunehmen.

e. Technische Möglichkeiten für die Regattaorganisation sollen genutzt werden (wie z. B. manage2sail mit Online Noticeboard etc.).

f. Anmeldung und Einchecken sollte nur online erfolgen.

g. Veranstaltungen wie Steuermannsbesprechung und Siegerehrungen müssen so organisiert werden, dass keine Gruppenbildung entsteht und die Distanzregeln eingehalten werden können. Ansonsten dürfen sie nicht stattfinden.

h. Die Besatzung des Startschiffes und der Tonnenleger sind auf ein Minimum zu reduzieren.

i. Es müssen so große Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, dass bei Juryverhandlungen der entsprechende Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden kann.

Hamburg, im Mai 2020
Ines Langen, Matthias Meier, Oliver Lanka